

## DAS KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ

(Naturschutzblätter 1988\*)

Erläutert durch die Mitglieder der Landeslehrerarbeitsgemeinschaft,  
Biologie und Umweltkunde

Mit 27 Abbildungen, 2 Farbtafeln und 2 Faltkarten

### KÄRNTNER UMWELT- VERFASSUNGSGESETZ

Das Land und die Gemeinden haben im Rahmen  
§ 2 ihres Wirkungsbereiches folgende umweltpoliti-  
sche Ziele einzuhalten:

1. Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden.
2. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern; Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Klimas herbeiführen, sind zu vermeiden.
3. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.
4. Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens sind zu bewahren.
5. Grund und Boden sind sparsam und schonend zu nutzen; eine Zersiedelung ist zu vermeiden; Verkehrswege sind umweltgerecht zu planen und herzustellen.
6. Abfälle und Abwässer sind umweltschonend zu beseitigen oder zu verwerten; der Gefährdung von Boden, Wasser und Luft ist entgegenzuwirken.
7. Schädlicher und störender Lärm ist einzudämmen.
8. Das Umweltbewußtsein der Bewohner und Besucher unseres Landes und der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie sind zu fördern.

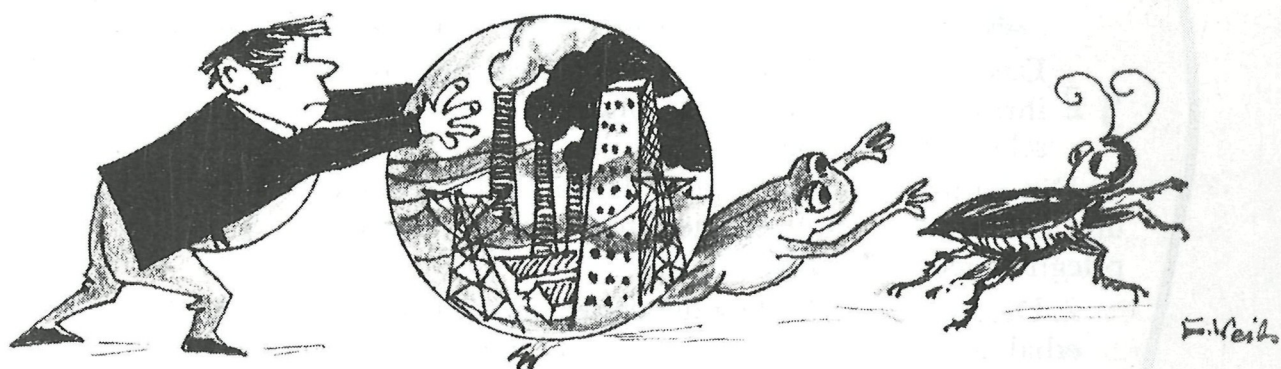
## NATURSCHUTZ – WOZU?

Die Natur ist Grundlage aller Lebewesen

Naturschutz soll gefährdete Lebensräume, Pflanzen und Tiere erhalten  
und bewahren

Naturschutz ist keineswegs Schutz der Natur vor dem Menschen

Naturschutz ist Schutz der Natur für den Menschen



Um Naturschutz in Kärnten  
rechtlich sicherzustellen,  
gibt es u. a.:

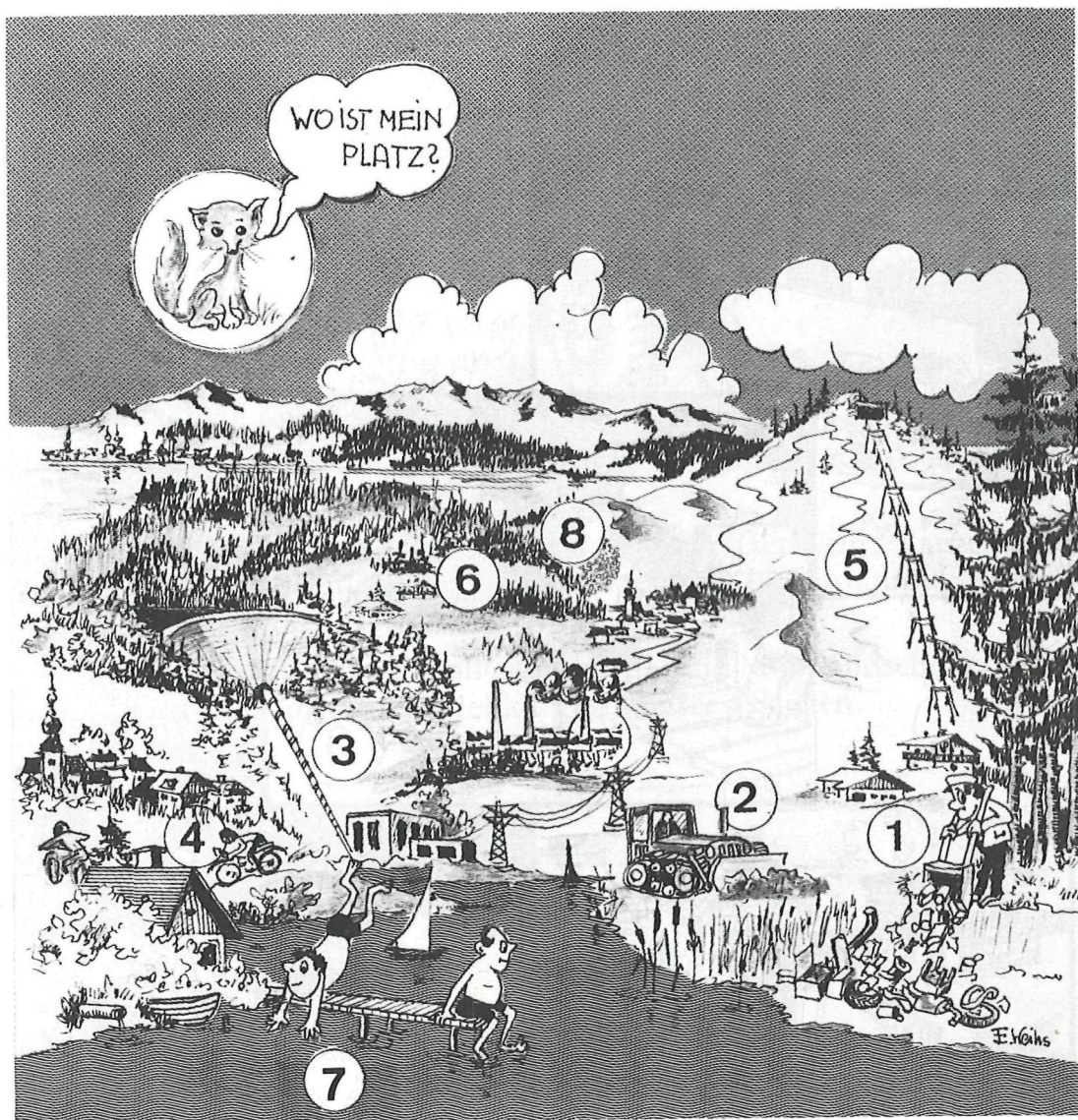
KÄRNTNER UMWELT-  
VERFASSUNGSGESETZ

KÄRNTNER  
NATURSCHUTZGESETZ

KÄRNTNER  
NATIONALPARKGESETZ



# SCHUTZ DER LANDSCHAFT



## Die freie Landschaft

ist gefährdet durch

- 1 Ablagerungsplätze
- 2 Anschüttungen
- 3 Veränderungen von Fließgewässern
- 4 Motorsport
- 5 Sportanlagen, Schitrassen
- 6 Zersiedelung
- 7 Einbauten in Seen
- 8 Steinbrüche und Schottergruben

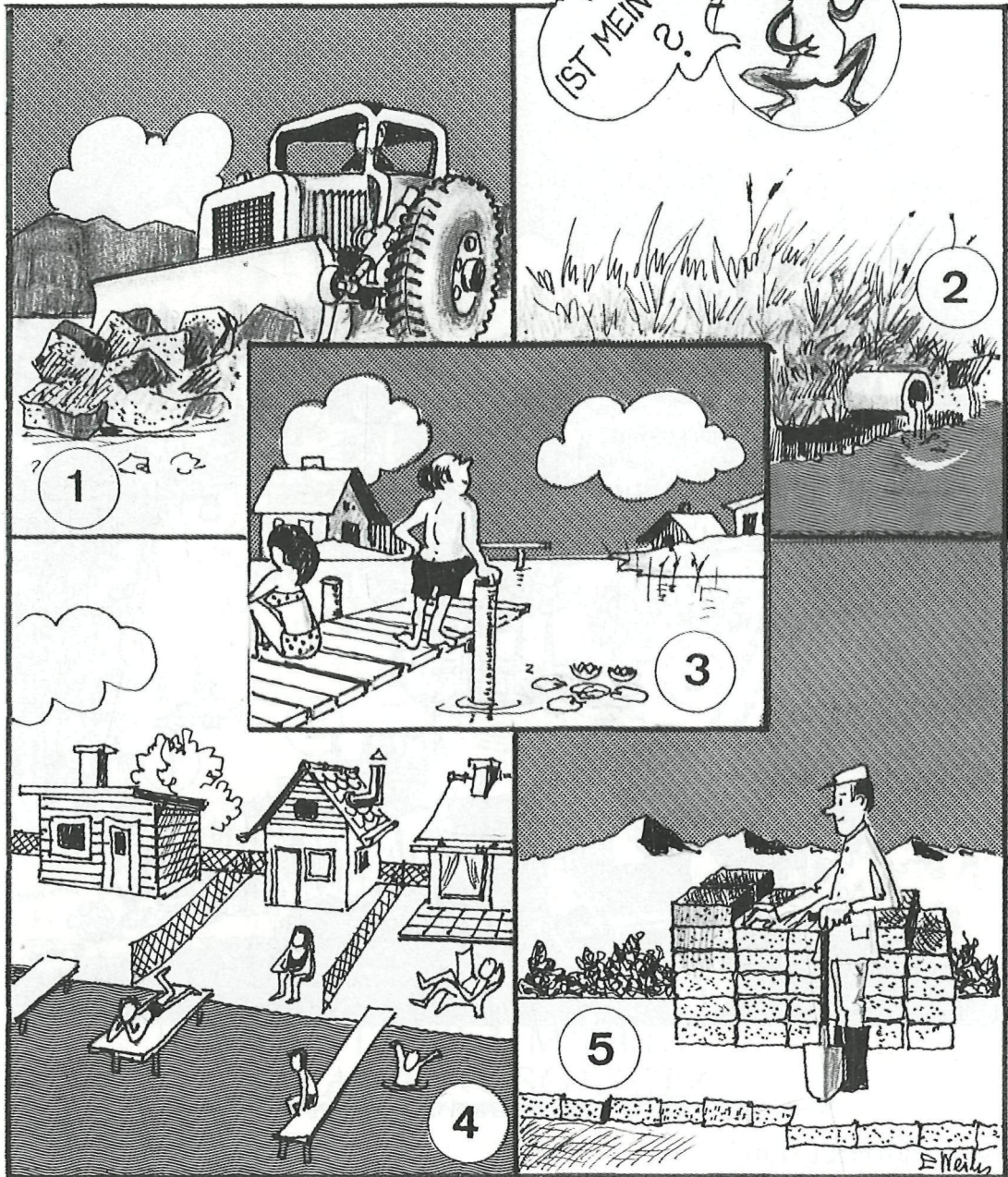
wird geschützt durch

Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§ 4 u. § 5



# SCHUTZ DER FEUCHTGEBIETE

Moor- und Sumpfflächen,  
Schilf- und Röhrichtbestände  
Au- und Bruchwälder



Feuchtgebiete

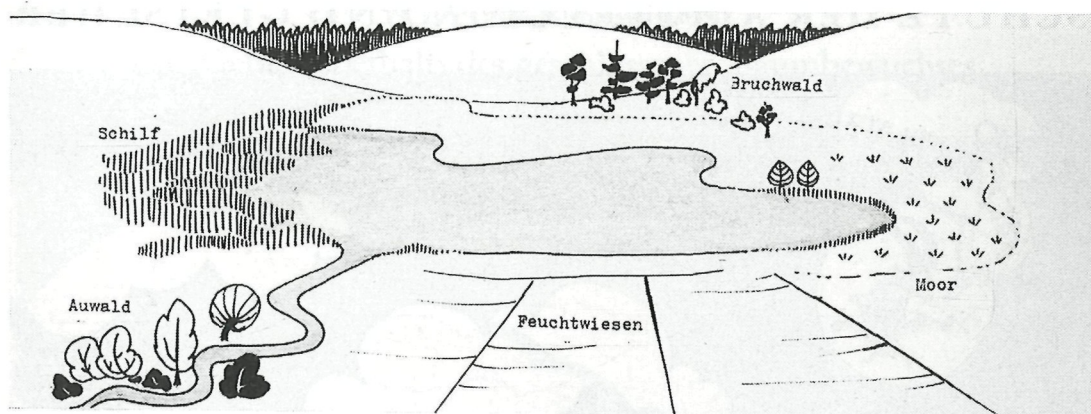
sind gefährdet durch

- 1 Anschließungen
- 2 Entwässerungen
- 3 Seeuferverbauungen
- 4 Verhüttelung
- 5 Torfgewinnung

sind geschützt durch

Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§ 8





Alle Feuchtbiotope sind Landschaftselemente von großem ästhetischem Wert. Darüber hinaus beeinflussen sie Wasserhaushalt und Kleinklima.

In diesen Biotopen leben zahlreiche spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, die an die abwechslungsreichen Standorte ihrer Lebensräume angepaßt sind.

Als botanisch besonders wertvoll gelten Ried- und Moorlandschaften. Hier konzentriert sich eine große Vielfalt geschützter Pflanzen.



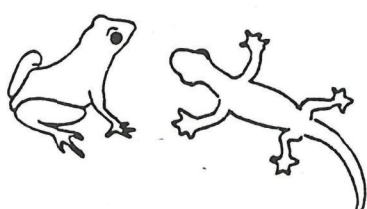
Rosmarinheide

Wasser-Schwertlilie

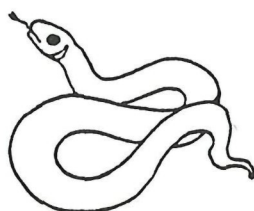
Fieberklee

Rohrkolben

Trollblume



Lurche



Ringelnatter



Sumpf- und Wasservogel

# SCHUTZ DER ALPINREGION UND GLETSCHER



Alpinregion 1

gefährdet durch

Gletscherregion 2

Errichtung von Gebäuden und  
sonstigen baulichen Anlagen  
Errichtung von Freileitungen

touristische Erschließungs-  
maßnahmen

geschützt durch

Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§ 6

Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§ 7

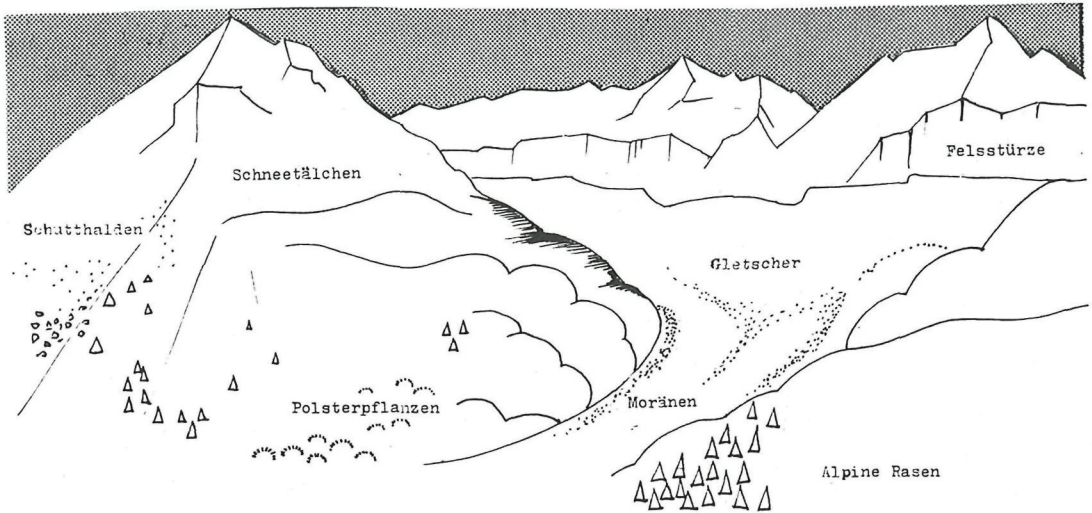
Besondere Notwendigkeit des Gletscherschutzes: **Trinkwasserversorgung**

Daher: genereller Gletscherschutz



# ALPINREGION

Das Gebiet oberhalb des geschlossenen Baumbewuchses



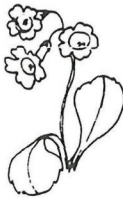
Durch seinen Reichtum an verschiedenen Biotopen dient der Alpenraum als Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten, die im Flachland selten geworden oder lokal ausgestorben sind. Da es sich hier vielfach um Extremstandorte handelt, sind vor allem Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt.



Hauswurz



Küchenschelle



Aurikel



Enziane



Edelweiß

Für viele Tiere sind die Alpen der einzig mögliche Lebensraum:



Kein anderer Vogel brütet so hoch in den Bergen wie die Alpendohle (bis 3000 m!)



Auf unzugänglichen Felsvorsprüngen nistet der Steinadler



Das Weibchen des Alpensalamanders bringt nach mehrjähriger Tragzeit ein bis zwei lebende Junge zur Welt

## ALLGEMEINE SCHUTZBESTIMMUNGEN

Da jedes Lebewesen von seiner spezifischen Umwelt abhängt, ist Artenschutz ohne gleichzeitige Erhaltung des Biotops sinnlos



- **wildwachsende Pflanzen** zu beschädigen
- **freilebende Tiere** in allen Entwicklungsphasen mutwillig zu beunruhigen, zu verfolgen oder zu töten (Ausnahmen für Jäger und Fischer)
- den **Lebensraum** für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ohne spezielle Genehmigung der Behörde zu verändern
- **Hecken** und **Trockenrasen** abzubrennen, die **Humusdecke** zu zerstören und die **Bach- und Ufervegetation** zu beseitigen

Artenschutz umfaßt gezielte Maßnahmen zur Erhaltung einer Tier- oder Pflanzenart.

Beim **Biotopschutz** geht es um die Bewahrung und Pflege ganzer Lebensräume.

### Besonderer Pflanzenschutz

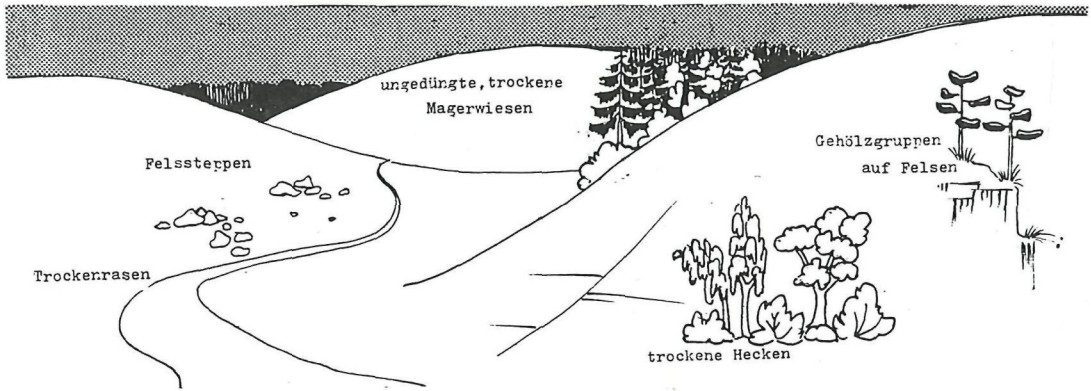


Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§§ 17-21



# TROCKENSTANDORTE

(einschließlich trockener Wälder)



Magerwiesen, Trockenrasen und Felssteppen sind Biotope für eine große Zahl von seltenen Pflanzenarten:

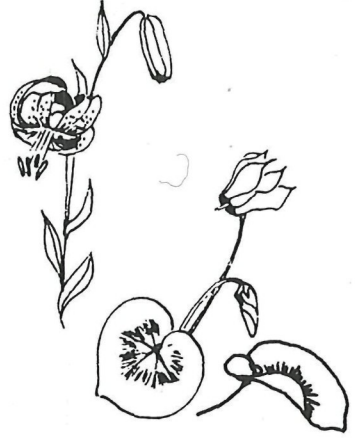


Orchideen

Weißer Mauerpfeffer  
Futterpflanze für den fast  
ausgestorbenen Apollofalter

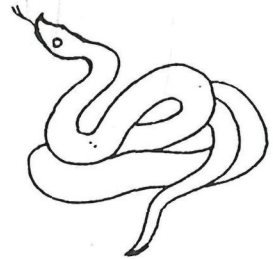
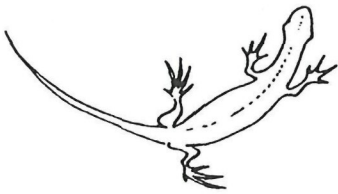


Federgras  
Kärntens schönste  
Grasart

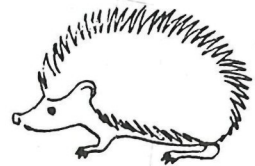


Türkenbundlilien und  
Zykamen blühen  
im Schatten trockener  
Wälder.

Neben einigen Reptilien enthalten  
sie eine überaus reiche Insekten- und  
Spinnenfauna



Hecken und andere Flurgehölze erfü-  
len wichtige ökologische und landschafts-  
ästhetische Funktionen. Sie beherbergen  
eine große pflanzliche und tierische Arten-  
vielfalt.



# KÄRNTENS GESCHÜTZTE PFLANZEN

## Vollkommen geschützte Pflanzenarten

(Auswahl):

Moor-Bärlapp	Pracht-Nelke
Sumpf-Drachenwurz	alle Rohrkolben
Edelraute	alle Igelkolben
Fieberklee	alle Schwertlilien
alle Hauswurzarten	Seidelbast
alle stengellosen Enziane	Steinröschen
Zwerg-Alpenrose	alle Sonnentauarten
alle Orchideen	alle Steinbrecharten
Krainer Lilie	alle alpinen Spalierweiden

nur regional vorkommend:

Wulfenia (Naßfeld)	Paradieslilie (Mauthner Alm, Mussen)
Alpen-Mannstreu (Umgebung Plöckenpaß)	Gelbe Taglilie (Sattnitz)
Sturzbach-Gemswurz (Koralpe)	Hundszahn (St. Pauler Berge)
Heilglöckchen (Petzen)	Hirschzungenfarn (z. B. Sattnitz)
Illyrische Gladiole (Schütt)	alle Federgrasarten

*Diese Pflanzen dürfen in keiner Weise beschädigt, aber auch nicht ausgegraben werden.*

## Teilweise geschützte Pflanzenarten

(Auswahl):

Latsche	Schneerose H
Zirbe	Trollblume
Wacholder	Maiglöckchen H
Alpen-Aster	Blaustern
Echter Speik	Frühlings-Knotenblume H
Großblütiger Fingerhut	Bart-Nelke
viele Enzianarten	Zyklamen
Straußblütige Glockenblume	die meisten Strauchweiden
alle Kuhschellenarten	

*Von diesen Pflanzen dürfen oberirdische Teile (Zweige) zu je drei Stück, von einigen auch ein kleiner Handstrauß gepflückt werden!*

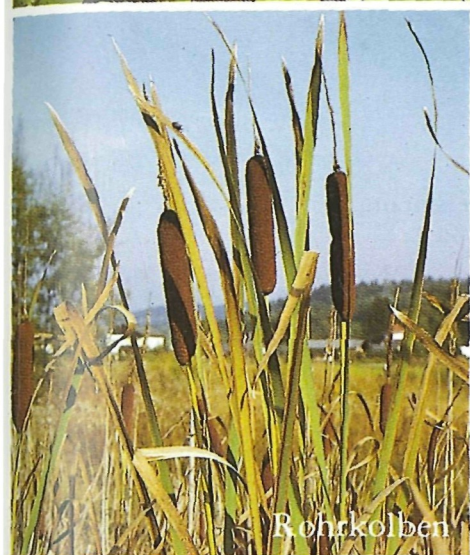




Seerose



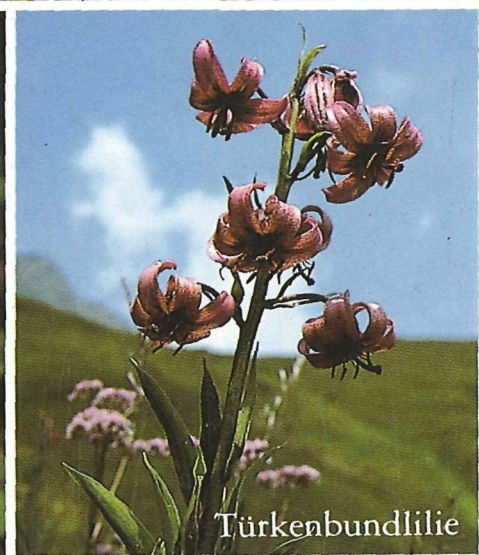
Teichrose



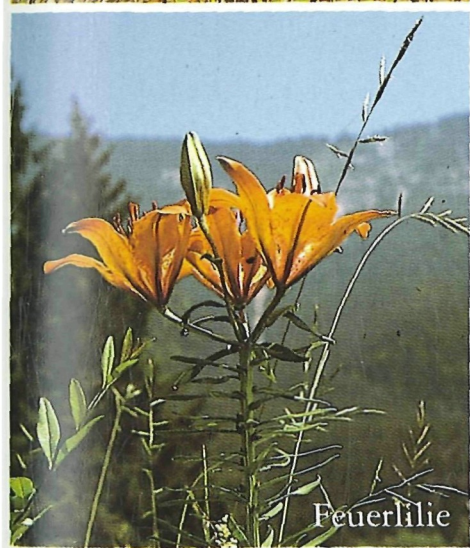
Rohrkolben



Frauenschuh



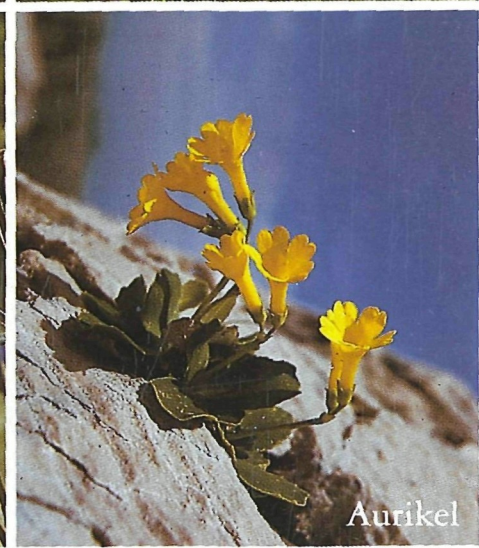
Türkenbundlilie



Feuerlilie



Akelei



Aurikel



Stengelloser Enzian



Edelweiß









Igel



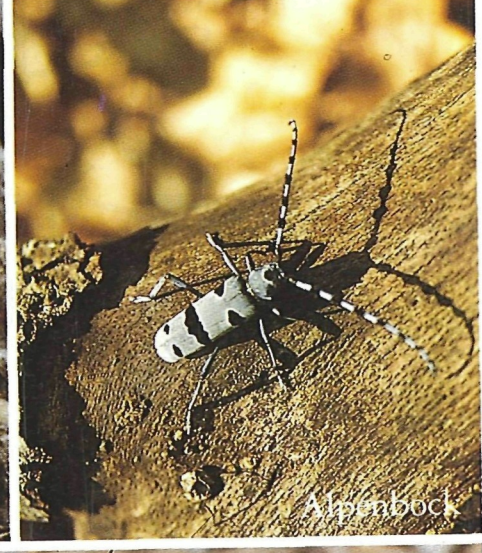
Spitzmaus



Fledermaus



Gelbbauchunke



Alpenbock



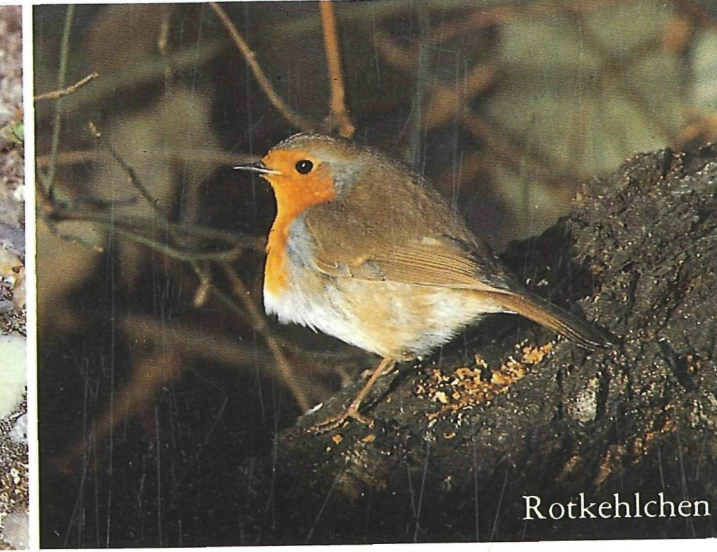
Edelkrebs



Schwabenschwanz



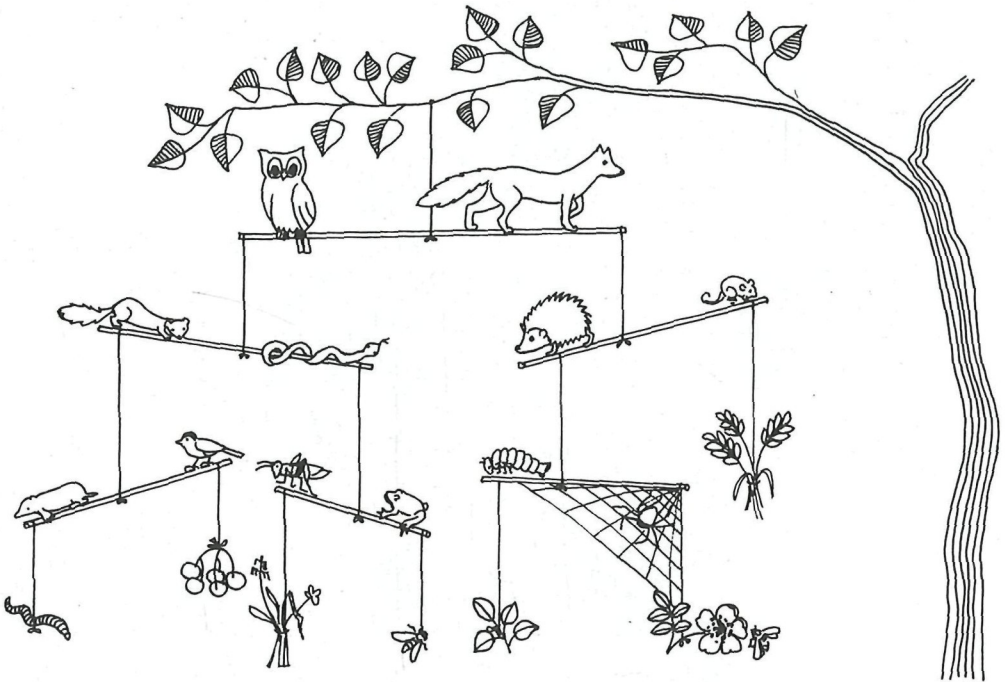
Glarnatter



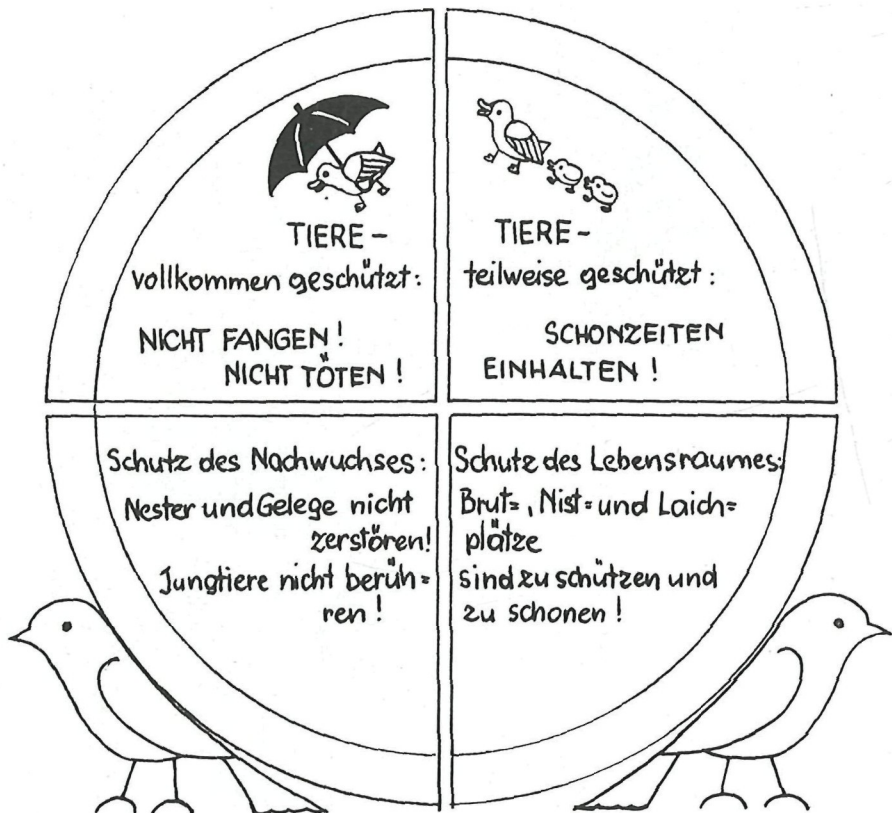
Rotkehlchen



## BESONDERER TIERARTENSCHUTZ



Die meisten Tiere ernähren sich von verschiedenen Lebewesen. Daher sind die Organismen eines Biotops vielseitig miteinander verknüpft.





## NATURSCHUTZGEBIETE\*

Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§ 23

Naturschutzgebiete sind völlig natürliche oder naturnahe Lebensräume oder Gebiete, in denen seltene oder gefährdete Tiere oder Pflanzen bzw. seltene Mineralien und Fossilien vorkommen.

Beispiele für Kärnten:

**völlig natürlich**  
Trögener Klamm (Eisenkappel-Vellach)  
Dobratsch/Schütt  
Finkensteiner Moor

In Kärnten gibt es insgesamt 33 Naturschutzgebiete



\* Siehe Faltkarte

# LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE\*

Kärntner Naturschutzgesetz § 25
---------------------------------------

Landschaftsschutzgebiete zeichnen sich durch besondere landschaftliche Schönheit aus oder sind für die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung. Auch historisch interessante Landschaftsteile können von der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

Beispiele für Kärnten:

**„landschaftliche Schönheit“**

Weißensee-Ost  
Goggaussee  
Trixner Schlösser

**„Erholung der Bevölkerung“**

Grüngürtel in der Umgebung von Städten  
Wollanig/Oswaldiberg (Villach)  
Kreuzbergl (Klagenfurt)  
Millstätter See/Süd (Spittal/Drau)

**„historisch interessante Landschaftsteile“**

Magdalensberg  
Hemmaberg  
Hochosterwitz  
Danielsberg

In Kärnten gibt es insgesamt 77 Landschaftsschutzgebiete

---

\* Siehe Faltkarte



## NATURDENKMALE

Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§§ 28, 29

Naturdenkmale sind **Naturgebilde**, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind oder **Kleinräumige Gebiete**, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben.

Ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde dürfen an Naturdenkmalen **keine Eingriffe** oder Veränderungen vorgenommen werden. Naturdenkmale werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche erklärt.

Beispiele:

Quellen  
Wasserfälle  
Felsbildungen  
Bäume  
usw.  
bzw. Teiche, Seen,  
Standorte seltener Pflanzen und Tiere . . .  
In Kärnten gibt es rund 250 Naturdenkmale

## GESCHÜTZTE GRÜNBESTÄNDE

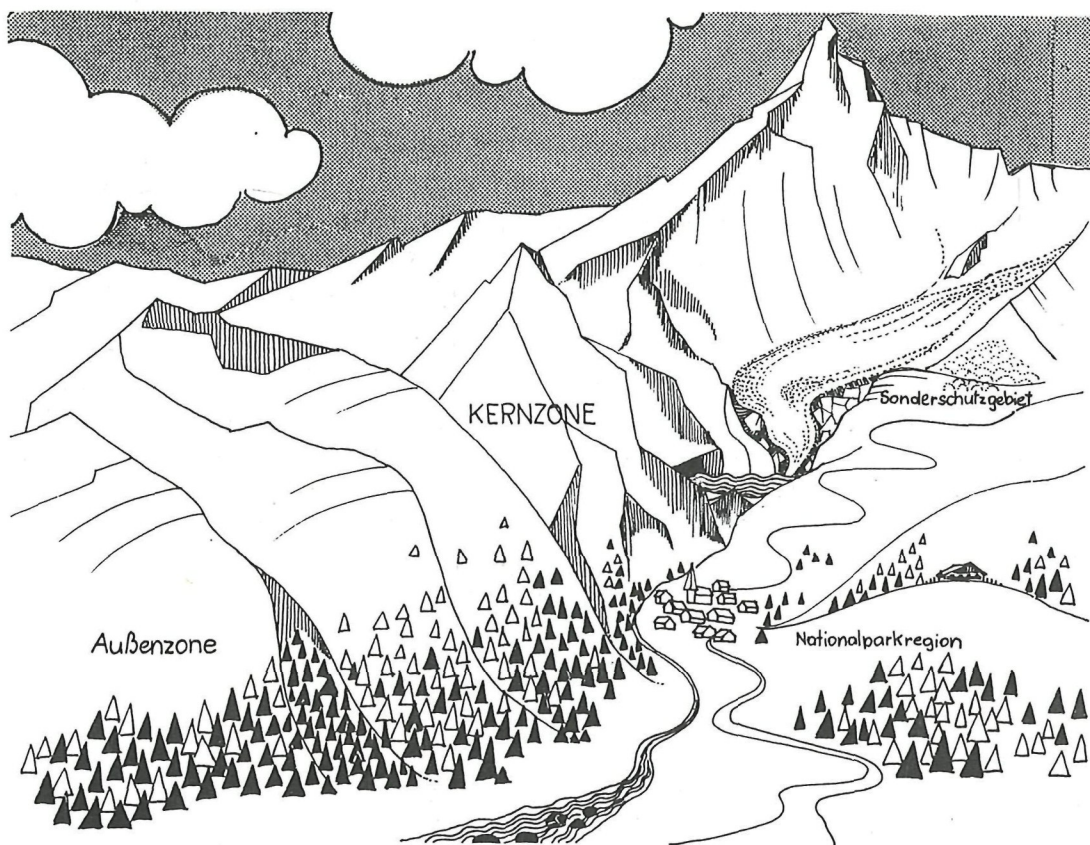
Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§ 26

**Naturnah**, kleinräumig: Kleines Moor,  
Trockenrasen, Tümpel . . .

**Charakteristisch** für das Landschaftsbild:  
Allee, Hecke . . .

## NATIONALPARKS\*

Nationalparks stellen eine Sonderform des Naturschutzes mit Anspruch auf „Totalnaturschutz“ dar.



### Was ist ein Nationalpark?

Ein Nationalpark ist ein großflächiges Schutzgebiet. Er ist kein Tiergehege und kein Blumengarten, in dem Tiere oder Pflanzen gegen Entgelt zur Schau gestellt werden.

Die ursprüngliche Landschaft mit ihrer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt soll weitestgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Dabei gilt es, die vom Menschen geprägte naturnahe Kulturlandschaft zu erhalten.

Ein Nationalpark muß jenen Menschen offenstehen, die ihn in Rücksicht auf die vorgeschriebenen Schutzbestimmungen zur „Anregung, Erziehung, Bildung und Erbauung“ besuchen wollen.

Durch die Schaffung eines Nationalparks soll eine großräumige, naturnahe Landschaft mit ihren vielfältigen charakteristischen Lebensgemeinschaften erhalten werden.

\* Siehe Faltkarte



Ein Nationalpark wird eingeteilt in:

**Kernzonen:** Diese sind völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten; übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

**Sonderschutzgebiete:** Kleinräumige Gebiete von besonderer Bedeutung; jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt ist verboten.

**Außenzonen (Randzonen):** Übergangsbereich von Dauersiedlungsraum zu streng geschützten Gebieten.

Kärntner  
Nationalparkgesetz  
§§ 6, 7, 8

Kärnten besitzt zwei Nationalparks



National-  
park  
Nock-  
berge

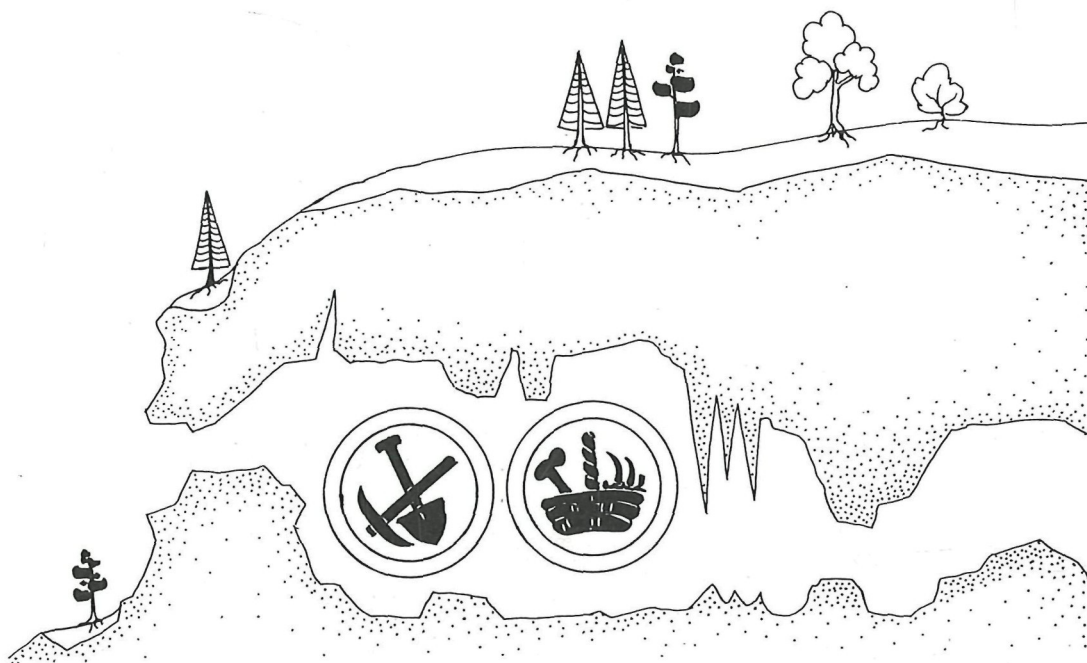


National-  
park  
Hohe  
Tauern

## SCHUTZ VON NATURHÖHLEN

Naturhöhlen sind natürlich entstandene, unterirdische Hohlformen, die gänzlich oder teilweise von Gestein umschlossen sind.

Naturhöhlen als **Archive der Vorzeit** sind geschützt, da in ihnen Ablagerungen und Gegenstände durch Jahrtausende unverändert erhalten geblieben sind.



Das Aufsammeln des Inhaltes von Naturhöhlen und das Graben nach Einschlüssen ist nicht zulässig!

In Kärnten sind derzeit sieben Höhlen zu besonders geschützten Höhlen erklärt worden:

Buchenloch (Helenengrotte) bei Warmbad Villach

Eggerloch bei Warmbad Villach

Griffner Tropfsteinhöhle im Schloßberg Griffen

Nixlucke beim Klippitztörl auf der Saualpe

Villachs Naturschutzschächte südwestlich von Möltschach

Obir-Tropfsteinhöhle („Kleine Grotte“ oder „Lange Grotte“)

bei der Unterschäftleralpe im Hochobir

Steiner Lehmhöhle unweit des Seebergsattels



## MINERALIEN UND FOSSILIEN

Mineralien und Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.

Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind vom Finder der Landesregierung anzuzeigen.

**Sammeln nur mit Hammer und Meißel erlaubt!**



Bergkristall



Wedelfragment eines Baumfarns aus der Steinkohlenzeit (*Pecopteris polymorpha* fa. *minor*)

**Verboten sind  
chemische Treibmittel Sprengmittel maschinelle Einrichtungen**

Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§§ 42, 43, 44



## LANDSCHAFTSPLÄNE LANDSCHAFTSPFLEGE-PLÄNE

Um die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, sind unter anderem Landschaftspläne und Landschaftspflege-Pläne zu erstellen, z. B. für Mähwiesen in Naturschutzgebieten (wie auf der Mussen bei Kötschach).

Kärntner  
Naturschutzgesetz  
§§ 45, 46, 47, 48



Heuernte  
auf einer  
artenreichen  
Wiese im  
Naturschutz-  
gebiet



# FÜR DEN NATURSCHUTZ SIND ZUSTÄNDIG



## Wer nicht hören will . . .

Gendarmerie, Polizei und Bergwacht sind verpflichtet, Verstöße gegen den Naturschutz der zuständigen Behörde anzuzeigen!



. . . muß fühlen!

## Schema der Verbote bzw. Bewilligungsmöglichkeiten anhand bedeutsamer, die Natur beeinträchtigender Vorhaben

	Nationalpark Sonderschutzgebiet	Naturdenkmal	Nationalpark Kernzone	Naturschutzgebiet Gletscher	Geschützter Grünbestand	Feuchtgebiet Alpinregion	Nationalpark Außenzone	Landschafts- schutzgebiet	freie Landschaft	landesweit
Sammeln gänzlich geschützter Pflanzen und Tiere	[verboten]									
Verunstaltungen, Ablagerungen (innerhalb von Siedlungen gilt das Ortsbildpflegegesetz)	[verboten]									
Abstellen von Kraftfahrzeugen am Straßenrand (Ausnahme: Vorgesehene Parkplätze)	[verboten]							nur am Straßenrand erlaubt		
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Abstellen von landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen, Jagd, Fischerei	[verboten]		[verboten]							
See-Einbauten	[verboten]				[Der Schutz nimmt ab]					
Steinbruch, Schottergrube, Liftanlage, Schitrassen	[verboten]				[Der Schutz nimmt ab]					
Aufstau und Verrohrung von Fließgewässern (z. B. Kraftwerke)	[verboten]				[Der Schutz nimmt ab]					
Geländeveränderungen (Grabungen, Anschüttungen)	[verboten]				[Der Schutz nimmt ab]					
Gebäude im Grünland	[verboten]		[Der Schutz nimmt ab]							

verboten
  Der Schutz nimmt ab

Mitarbeiter: ADAMITSCH Gerald, BERGER Gerhard, BLASCHITZ Reinhart, DE ZORDO Hans, HUBER Konrad, KIRCHER Hannelore, MITTERBERGER Josef, MOTALN Walter, RAMPRECHT Franz, TSCHÖPE Klaus, WANDALLER Manfred, WILTSCHNIG Zäzilia, WIESER Helene, ZAUCHENBERGER Peter.

Fachliche Beratung: HARTL Helmut, GRAZE Erwin.

Graphische Gestaltung: KIRCHER Hannelore, WEIHS Ernst.

Hinweise und Ergänzungen: FRANZ Wilfried, LEUTE Gerfried, MILDNER Paul, REICHEI Wolfgang, ROTTENBURG Thusnelda, WRUSS Wilhelm, VERDERBER Hermann.

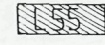

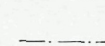



# NATIONALPARK HOHE TAUERN

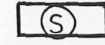
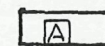

# NATIONALPARK NOCKBERGE



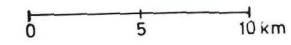
NATUR- und LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE KÄRNTENS (STAND JÄNNER 1988)

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Bezirksgrenze
-  Gemeindegrenze

## NATIONALPARK

-  Sonderschutzgebiet
-  Aussenzone
-  Kernzone

ABT. 20 - LANDESPLANUNG



-  BEZIRKSGRENZE
-  GEMEINDEGRENZE